



Brüssel, den 13. Juni 2016
(OR. en)

9721/1/16
REV 1

ENV 381
JAI 504
CRIMORG 41
RELEX 467
DEVGEN 112
COMER 72
EUROJUST 71
ENFOPOL 164
ENFOCUSTOM 74

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9166/1/16 REV 1
Nr. Komm.dok.:	6570/16 - COM(2016) 87 final + ADD 1 - SWD(2016) 38 final
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels – Annahme

1. Die Kommission hat am 11. Februar 2014 eine Mitteilung mit dem Titel "Konzept der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels"¹ vorgelegt, der sich eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema anschloss.²
2. Am 30. Juli 2015 hat die VN-Generalversammlung eine Resolution zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Wildtieren angenommen.³

¹ Dok. 6351/14 – COM (2014) 64 final.

² Dok. 16184/14 – SWD (2014) 347 final.

³ A/RES/69/314.

3. Nachdem das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert hatte, einen EU-Aktionsplan auszuarbeiten⁴, und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen Konsultation hat die Kommission am 26. Februar 2016 eine Mitteilung mit dem Titel "Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels"⁵ vorgelegt.
4. Der Aktionsplan der EU wurde der Gruppe "Umwelt" am 11. März 2016 vorgestellt. Da der Aktionsplan einen weit gefassten Anwendungsbereich hat und für die Umsetzung ein umfassender Ansatz erforderlich ist, wurde er auch in einer Reihe anderer einschlägiger Arbeitsgruppen des Rates vorgestellt, etwa in den Gruppen "Entwicklungszusammenarbeit", "Afrika", "Asien-Ozeanien", "Internationale Umweltaspekte" (CITES) und "Zusammenarbeit im Zollwesen". Die Diskussionsbeiträge wurden übermittelt und berücksichtigt.
5. Der Vorsitz hat daraufhin Schlussfolgerungen des Rates erarbeitet, die zunächst am 3. Mai 2016 in der Gruppe "Umwelt" erörtert und danach vom Vorsitz überarbeitet wurden, um den Bemerkungen der Delegationen Rechnung zu tragen.
6. Am 25. Mai 2016 erzielte die Gruppe "Umwelt" Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates⁶, der in der Anlage wiedergegeben ist.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen zu bestätigen und ihn dem Rat (Umwelt) zur Annahme auf seiner Tagung am 20. Juni 2016 zu übermitteln.

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2014 (2013/2747(RSP)).

⁵ Dok. 6570/16 – COM (2016) 87 final + ADD 1.

⁶ Dok. 9166/1/16 REV 1.

Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –

Der Rat der Europäischen Union –

mit großer Sorge ZUR KENNTNIS NEHMEND, dass der illegale Artenhandel zu einer der profitabelsten Tätigkeiten der organisierten Kriminalität geworden ist, dass er durch Korruption und schwache Verwaltungsstrukturen erleichtert wird, dass er in einigen Regionen die nationale Sicherheit bedroht und Konflikte nährt, indem er Milizen und terroristische Vereinigungen mit finanziellen Mitteln versorgt⁷, und dass er in einer Vielzahl von Sektoren auftritt, weshalb ein bereichsübergreifender Ansatz erforderlich ist;

UNTER HINWEIS AUF die verheerenden Folgen des illegalen Artenhandels für die biologische Vielfalt und seine schädlichen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut;

UNTER BETONUNG der Tatsache, dass der Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung der Armut darstellt und Millionen von Menschen in Entwicklungsländern eine nachhaltige Zukunft bietet;

IN ANERKENNUNG des Umstandes, dass die EU trotz ihres umfassenden Rechtsrahmens zum Schutz der Artenvielfalt⁸ weiterhin als Transitgebiet und Zielmarkt für den illegalen Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, aber auch als Ursprungsregion für einige gefährdete heimische Arten eine wichtige Rolle spielt –

1. BEGRÜSST die Resolution 69/314 der VN-Generalversammlung zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Wildtieren und die Resolution 1/3 der VN-Umweltversammlung über den illegalen Handel mit Wildtieren;

⁷ Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vom 12. Februar 2016 (Dok. 6068/16).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1) und Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

2. BEGRÜSST das Abschlussdokument des VN-Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" und UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang das Engagement, das in Ziel 15.7 zum Ausdruck kommt, nämlich dringend Maßnahmen zu ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen;
3. BEGRÜSST die Resolution 2/14 zum illegalen Handel mit Wildtieren und Produkten daraus, die auf der zweiten Tagung der VN-Umweltversammlung (Nairobi, 23.-27. Mai 2016) angenommen wurde;
4. HEBT die zentrale Bedeutung HERVOR, die dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) als dem bedeutendsten internationalen Instrument für die Regulierung des legalen Handels und für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Wildtieren und Produkten daraus zukommt, und SIEHT der 17. Konferenz der Vertragsparteien in Südafrika (COP 17) ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, die eine hervorragende Gelegenheit für die weitere Intensivierung der weltweiten Maßnahmen gegen den illegalen Artenhandel, auch durch neue Aufnahmen in die Liste gefährdeter Arten, bietet;
5. UNTERSTREICHT, dass es zur wirksamen Bekämpfung des illegalen Artenhandels –unter Achtung der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten – eines umfassenden, bereichsübergreifenden Ansatzes auf allen Ebenen und der Anwendung aller einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten bedarf, die auf bestehenden Initiativen und Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten aufbauen⁹;
6. BETONT, dass Dialog und Zusammenarbeit zwischen Ursprungs-, Ziel- und Transitländern sowie den einschlägigen internationalen Organisationen verstärkt werden müssen und dass gegebenenfalls die lokalen Behörden in den Ursprungsländern sowie alle relevanten nicht-staatlichen Akteure, einschließlich der lokalen Gemeinschaften, der Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft, einbezogen werden müssen;

⁹ Etwa die vor kurzem veranstaltete Konferenz "Save Wildlife" (Den Haag, 1.-3. März 2016: <http://www.savewildlife.nl/>)

7. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2016 mit dem Titel "Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels"¹⁰ (Aktionsplan) als ein wichtiges Instrument mit konkreten Vorschlägen für eine Sensibilisierung und eine Intensivierung der Maßnahmen auf allen Ebenen, stellt gleichzeitig aber auch fest, dass die Zuständigkeit des Rates in Bezug auf die Ausübung seiner in den Verträgen vorgesehenen politischen und gesetzgeberischen Funktionen sowie die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Fragen im Rahmen des Aktionsplans davon unberührt bleiben;
8. UNTERSTÜTZT die drei Schwerpunkte des Aktionsplans, nämlich
- Unterbindung des illegalen Artenhandels und Bekämpfung seiner Ursachen,
 - effizientere Durchführung und Durchsetzung bestehender Vorschriften und wirksamere Bekämpfung der organisierten Artenschutzkriminalität und
 - Stärkung der globalen Partnerschaft der Ursprungs-, Zielmarkt- und Transitländer gegen den illegalen Artenhandel;
9. BEGRÜSST den weit gefassten Anwendungsbereich des Aktionsplans, der nicht nur auf Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren abzielt, sondern auch auf lebende Exemplare;
10. FORDERT alle in dem Aktionsplan genannten Akteure (Kommission, Hohe Vertreterin, Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust) AUF, die einschlägigen Maßnahmen in dem angegebenen Zeitrahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten koordiniert und komplementär umzusetzen;
11. FORDERT alle einschlägigen Akteure AUF, die bestehenden Strukturen und Ressourcen im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans zu nutzen und ihre Wirksamkeit zu verbessern, und UNTERSTREICHT, dass eine effiziente, risikogestützte und verhältnismäßige Überwachung der Einhaltung und der Durchsetzung im Lande sichergestellt werden muss, um die Aufdeckungsquote illegaler Aktivitäten im Zusammenhang mit wildlebenden Pflanzen und Tieren zu verbessern;
12. FORDERT alle einschlägigen Akteure NACHDRÜCKLICH AUF, die im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen, bei denen bis Ende 2016 Ergebnisse erzielt werden sollen, vorrangig zu berücksichtigen;

¹⁰ Dok. 6570/16 – COM(2016) 87 final + ADD 1 – SWD(2016) 38 final.

13. APPELLIERT an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Annahme der internationalen Kriterien für den nachhaltigen und legalen Handel mit Jagdtrophäen von in der CITES-Liste aufgeführten Arten auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien aktiv zu unterstützen, und FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, sicherzustellen, dass die eingeführten Trophäen im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften¹¹ von legaler und nachhaltiger Herkunft sind und der Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfungsgruppe Rechnung getragen wird;
14. FORDERT insbesondere die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, gemäß den EU-Leitlinien¹² für Rohelfenbein aus der Zeit vor dem Übereinkommen weder Ausfuhr- noch Wiederausfuhrdokumente auszustellen und weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um den kommerziellen Handel mit Elfenbein zum Erliegen zu bringen;
15. BETONT, wie wichtig eine gut regulierte, verantwortungsvolle und nachhaltige Bewirtschaftung wildlebender Pflanzen und Tiere ist; ERKENNT AN, dass eine nachhaltige Nutzung von Produkten aus wildlebenden Pflanzen und Tieren, die den legalen kommerziellen Handel einschließt, die Erhaltung der biologischen Vielfalt begünstigen kann; UNTERSTREICHT die Notwendigkeit sicherzustellen, dass lokale Gemeinschaften in den Ursprungsländern für den Artenschutz sensibilisiert werden und davon profitieren, und dass die Entwicklung nachhaltiger und alternativer Lebensgrundlagen für Gemeinschaften, die in sowie in unmittelbarer Nähe zu Lebensräumen wildlebender Arten leben, gefördert werden muss;
16. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, Zusammenarbeit, Koordination und Kommunikation und den Datenaustausch zwischen den Umsetzungs- und Durchsetzungsbehörden sowie mit Behörden in Drittstaaten und anderen Netzen zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels zu verbessern, auch durch die Förderung bestehender Instrumente wie der EU-Twix-Datenbank und der EPIX-Datenbank;
17. HEBT die zentrale Rolle HERVOR, die der Zollkontrolle und den Zollbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Artenhandels zukommt;

¹¹ Insbesondere Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

¹² Bezugnahme: Aktionsplan, Maßnahme 2.

18. ERINNERT DARAN, dass alle an der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität beteiligten Akteure über einen Spielraum verfügen müssen, um unerwarteten oder neu aufkommenden Bedrohungen der inneren Sicherheit der EU insbesondere durch Umweltkriminalität und Energiebetrug begegnen zu können¹³, ERSUCHT Europol, die vom illegalen Artenhandel ausgehende Bedrohung zu berücksichtigen, wenn sie ihre nächste Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) erstellt, um eine bessere Einschätzung dieser Art von Bedrohung zu ermöglichen, und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, Europol die einschlägigen Informationen über Artenschutzkriminalität, auch mittels des SOCTA-Fragebogens, zu übermitteln;
19. UNTERSTREICHT, dass Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere und die Auswirkungen des illegalen Artenhandels auf diese Pflanzen und Tiere verstärkt werden müssen; desgleichen muss die Fortbildung für alle Teile der Durchsetzungskette in den Ursprungs-, Ziel- und Transitländern intensiviert werden;
20. FORDERT alle einschlägigen Akteure des Aktionsplans NACHDRÜCKLICH AUF, im Bereich des zunehmenden illegalen Handels mit wildlebenden Pflanzen und Tieren und Produkten daraus im Internet, auch im Darknet, zu ermitteln, so dass Leitlinien für die Bewältigung dieses Problems auf EU-Ebene aufgestellt werden können;
21. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass er beabsichtigt, weiterhin engagiert am Umsetzungsprozess mitzuwirken, indem er die erforderlichen Stellungnahmen und Beschlüsse in den einschlägigen politischen Bereichen annimmt, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren sowohl auf EU-Ebene als auch mit den Ursprungs-, Ziel- und Transitländern erleichtert und politische Kohärenz sicherstellt;
22. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Umsetzung des Aktionsplans regelmäßig überwacht wird, und ERSUCHT die Kommission, den Rat über die erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, bis zum 31. Juli 2018 einen Zwischenbericht zur Bewertung der Fortschritte vorzulegen und 2020 eine Bewertung des Aktionsplans vorzunehmen, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

¹³ EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität in den Jahren 2014–2017 (Dok. 12095/13).